

TOP 1:

Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses

Drucksache: 210/15

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist gemäß § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates neu zu wählen, da die bisherige Vorsitzende aus dem Ausschuss ausgeschieden ist.

Die Wahl des Ausschussvorsitzenden erfolgt nach Anhörung des Ausschusses.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 210/15.

